

Beglaubigte Abschrift



Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

Az.: 1 K 3059/17

*Urteil niedergelegt in unvollständiger Fassung
auf der Geschäftsstelle am 22.05.2019
gez.
Justizbeschäftigte als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle*

Im Namen des Volkes!

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

Klägers,

Proz.-Bev.:

Rechtsanwalt

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertr. d. d. Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat, dieser vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,
Gz.: - [REDACTED] -287 -

Beklagte,

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 1. Kammer - durch Richter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 8. Mai 2019 für Recht erkannt:

Dem Kläger wird der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt. Soweit er dem entgegensteht, wird der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 13.10.2017 aufgehoben.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Diese Entscheidung ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kostenschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

gez.

Beglaubigt:
Bremen, 27.05.2019

Cordes
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Tatbestand

Der Kläger begehrt eine Anerkennung als politischer Flüchtling und hilfsweise Schutz gegen seine Abschiebung.

Im September 2017 meldete er sich als Asylsuchender. Er sei 1999 in Ägypten geboren.

Bei seiner Anhörung am [REDACTED].2017 erklärte der Kläger, er habe in Ägypten mit seinen Eltern und einem Bruder auf der Sinai Halbinsel von der Landwirtschaft gelebt. Nach dem Sturz Präsident Mursis seien zunehmend islamistische Milizen in ihrem Dorf aufgetreten und hätten nach und nach die Macht ergriffen. Sie hätten junge Männer gezwungen, als Kämpfer in ihren Dienst einzutreten. Sein Vater sei aufgefordert worden ihnen seine Söhne zuzuführen. Nachdem er sich geweigert habe, hätten sie den Bruder des Klägers erschossen. Daraufhin habe sein Vater das Geld für seine Flucht aufgetrieben und ihn nach Deutschland geschickt. In einen anderen Ort in Ägypten in habe er nicht ausweichen können, weil er dort wegen seiner Herkunft vom Sinai zwangsläufig verdächtigt werde, seinerseits den mit dem ägyptische Staat verfeindeten Milizen anzugehören.

Mit Bescheid vom [REDACTED].2017 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag des Klägers auf Asyl, Anerkennung als Flüchtling sowie subsidiären Schutz ab, stellte fest, dass seiner Abschiebung auch keine Hindernisse im Sinne von § 60 Abs. 5, Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes entgegenstünden, forderte den Kläger zur Ausreise innerhalb von 30 Tagen auf und drohte ihm anderenfalls die Abschiebung nach Ägypten an. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde auf 30 Monate ab dem Tag

der Abschiebung befristet. Der Kläger könne nicht als vorverfolgt angesehen werden, weil er in einer der größeren Städte Ägyptens Sicherheit hätte finden können.

Daraufhin hat der Kläger am [REDACTED].2017 Klage erhoben.

Der Kläger beantragt,

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 13.10.2017 wird aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet für den Kläger das Vorliegen der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG festzustellen, hilfsweise, subsidiären Schutz gemäß § 4 AsylG zu gewähren, weiter hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 02.01.2019 hat die Kammer das Verfahren auf den Einzelrichter übertragen.

Das Gericht hat den Kläger in der Verhandlung angehört. Insofern wird auf das Protokoll Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nur in dem tenorierten Umfang begründet.

1. Der Kläger hat keinen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, weil die nach § 3 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 AsylG dafür erforderlichen Voraussetzungen nicht vorliegen:

1.1. Nach § 3 Abs. 1, 4 AsylG in Verbindung mit dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 560 - Genfer

Flüchtlingskonvention) wird einem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will. Die Verfolgung kann nicht nur vom Staat ausgehen (§ 3c Nr. 1 AsylG), sondern auch von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (§ 3c Nr. 2 AsylG) oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (§ 3c Nr. 3 AsylG). Allerdings wird dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (§ 3e Abs. 1 AsylG).

Diesen Schutz kann nur derjenige beanspruchen, der politische Verfolgung bei einer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten hat. Dabei gilt für Vorverfolgte eine Beweiserleichterung. Nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder unmittelbar von Verfolgung bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass seine Furcht vor Verfolgung begründet ist; etwas anderes soll nur dann gelten, wenn stichhaltige Gründe gegen eine erneute derartige Bedrohung sprechen. Demgegenüber liegen eine Verfolgungsgefahr für einen nicht verfolgten Ausgereisten und damit dessen begründete Furcht vor Verfolgung nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vor, wenn dem Asylsuchenden bei verständiger und objektiver Würdigung der gesamten Umstände seines Falles mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung droht (hierzu und zum Folgenden: BVerwG, EuGH-Vorlage v. 07.02.2008 - 10 C 33.07, juris). Ergeben die Gesamtumstände des Falles die reale Möglichkeit („real risk“) einer Verfolgung, wird ein verständiger Mensch das Risiko einer Rückkehr in den Heimatstaat nicht auf sich nehmen. Dabei kommt es auch auf die Schwere des befürchteten Eingriffs an (vgl. BVerwG, Urt. v. 05.11.1991 - 9 C 118.90, juris).

Wegen des sachtypischen Beweisnotstandes, in dem sich der Asylsuchende vielfach befindet, genügt es bei alledem, dass er die Gefahr politischer Verfolgung glaubhaft macht (BVerwG, Urt. v. 16.04.1985 - 9 C 109.84, juris Rn. 16). Ihm obliegt es dabei, unter

Angaben genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich - als wahr unterstellt - ergibt, dass ihm bei verständiger Würdigung politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, im Herkunftsstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren (BVerwG, Urt. v. 24.03.1987 - 9 C 321.85, juris Rn. 9).

1.2. Nach diesen Maßstäben kann der Kläger nicht als politischer Flüchtling anerkannt werden. Er hat nicht überzeugend dargelegt, dass er bei seiner Ausreise aus Ägypten aus asylrelevanten Gründen gefährdet gewesen wäre oder nunmehr im Falle seiner Rückkehr gefährdet wäre.

Das Gericht ist zwar nach der persönlichen Anhörung des Klägers in der mündlichen Verhandlung von der Wahrheit seines Vortrags überzeugt, aus diesem ergibt sich jedoch nicht, dass er in Ägypten vor seiner Ausreise von politischer Verfolgung betroffen gewesen wäre. Die Nachstellungen islamistischer Milizen stellten keine Verfolgung wegen der Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG dar. Der Kläger wurde nicht etwa wegen eines solchen Merkmals ausgegrenzt und deshalb verfolgt. Vielmehr hatten die Milizen ein positives Interesse an ihm und wollten ihn als Kämpfer gewinnen. Ihr entsprechendes Interesse bezog sich nach dem Vortrag des Klägers erkennbar auf alle jungen Männer in seiner Heimat. Deshalb vermag das Gericht nicht davon auszugehen, dass der Kläger in Ägypten von Verfolgung wegen eines asylrelevanten Merkmals betroffen oder bedroht war, so dass auch nichts dafür erkennbar ist, dass das bei einer Rückkehr anders sein könnte.

1.3. Dem Kläger stehen auch keine so genannten Nachfluchtgründe (vgl. § 28 AsylG) zur Seite:

Ihm droht nicht etwa mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung wegen seines Auslandsaufenthalts oder des von ihm gestellten Asylantrages. Nach Ägypten zurückkehrende Asylbewerber sind nach der Auskunftslage in der Regel keiner spezifischen Gefährdung aufgrund ihres Asylantrages im Ausland ausgesetzt. Staatliche Maßnahmen als Reaktion auf Asylanträge im Ausland sind nicht bekannt (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Ägypten vom 14.04.2018, Stand: März 2018, S. 15 und 19; BFA, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Ägypten vom 16.04.2018, S. 34). Eine gleichwohl daran ansetzende Strafverfolgung verfolgte überdies jedenfalls keine asylrelevante Zielsetzung, selbst wenn eine illegale Ausreise, also ein Verlassen des Landes ohne gültige Papiere, mit einer Strafe geahndet werden

könnte. Selbst eine drohende Bestrafung wäre weder flüchtlings- noch sonst schutzrelevant (vgl. VG Würzburg, U.v. 24.09.2018, W 8 K 18.31459, juris, Rn. 35; VG Augsburg, U.v. 20.3.2018, Au 6 K 17.34310, juris; VG Berlin, U.v. 20.2.2018 – 32 K 79.17 A, juris; U.v. 15.2.2018, 32 K 266.17 A, juris).

Auch die illegale Ausreise des Klägers aus Ägypten und die von ihm noch nicht geleistete Wehrpflicht führen zu keinem anderen Ergebnis. Alleine der Umstand, dass dem Kläger in Ägypten eine Einberufung zum Militärdienst droht, begründet noch keine asylrelevante Verfolgung im Sinne von § 3 Abs. 1 AsylG. Grundsätzlich ist ein Staat berechtigt, eine Armee einzurichten und zu unterhalten. Er darf zu diesem Zwecke auch einen verpflichtenden Militärdienst vorsehen und zu dessen Durchsetzung sogar strafrechtliche Konsequenzen androhen und ggf. vollziehen. Nur, wenn diese Maßnahmen zielgerichtet gegenüber bestimmten Personen eingesetzt werden, die dadurch gerade wegen ihrer Religion, ihrer politischen Verfolgung oder eines sonstigen asylerheblichen persönlichen Merkmals getroffen werden sollen, erlangen sie asylrechtliche Relevanz (vgl. BVerwG, Beschl. v. 10.09.1999 - 9 B 7.99; Bayer. VGH, Beschl. v. 13.01.2017 - 11 ZB 16.31051). Nach Auskunft des Auswärtigen Amtes gibt es allerdings keine Anhaltspunkte dafür, dass die Heranziehung zum Militärdienst in Ägypten an gruppenbezogenen Merkmalen orientiert ist (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Ägypten vom 14.04.2018, Stand März 2018, S. 9, im Folgenden: Lagebericht).

Auch eine drohende Bestrafung wegen Wehrdienstentzuges, sollte sie dem Kläger trotz seines jungen Alters bereits drohen, vermag die Annahme einer drohenden Verfolgung bei einer Rückkehr nach Ägypten nicht zu begründen. Unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung kann zwar nach § 3a Abs. 2 Nr. 3 AsylG als Verfolgungshandlung gelten. Auch eine unverhältnismäßige Bestrafung wegen Wehrdienstentziehung kann eine Verfolgungshandlung darstellen (vgl. EuGH, Urt. v. 26.02.2015 – C-472/13 – juris). Allerdings ist zu berücksichtigen, dass jeder Staat das Recht hat, Streitkraft zu unterhalten, seine Staatsangehörigen zum Wehrdienst in dieser Streitkraft heranzuziehen und Personen, die sich dem Wehrdienst entziehen, angemessen zu bestrafen. Nach der aktuellen Auskunftslage ist die Verweigerung bzw. Umgehung des Wehrdienstes in Ägypten strafbar. Wehrdienstverweigerer müssen mit einer Haftstrafe von im Normalfall bis zu zwei Jahren rechnen in Verbindung mit dem Entzug politischer Rechte und der Verpflichtung, den Wehrdienst nachträglich abzuleisten (vgl. Lagebericht a.a.O. S. 9). Dies rechtfertigt jedoch nicht die Gewährung von Flüchtlingsschutz. Die Einforderung staatsbürgerlicher Pflichten wie der Militärdienstleistungspflicht stellt grundsätzlich ebenso wenig eine politische Verfolgung dar, wie die aus der Wehrdienstverweigerung folgenden strafrechtlichen Konsequenzen

und zwangsweise Durchsetzung der Wehrpflicht. Etwas anderes gilt nur, wenn der Dienst, dessen Leistung verweigert wird, die Begehung von Kriegsverbrechen umfassen würde (vgl. hierzu EuGH, Urt. v. 26.02.2015 a.a.O.) oder die drohende strafrechtliche Ahndung aus politischen Gründen verschärft ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stellen die an eine Wehrdienstentziehung geknüpften Sanktionen, selbst wenn sie von totalitären Staaten ausgehen, nur dann eine flüchtlingsrechtlich erhebliche Verfolgung dar, wenn sie nicht nur der Ahndung eines Verstoßes gegen eine allgemeine staatsbürgerliche Pflicht dienen, sondern darüber hinaus den Betroffenen auch wegen seiner Religion, seiner politischen Überzeugung oder eines sonstigen asylerheblichen Merkmals treffen sollen (BVerwG, Beschl. v. 24.04.2017 – 1 B 22/17 –, juris Rn. 14 m.w.N.). Eine flüchtlingsrelevante Verfolgung liegt jedoch dann nicht vor, wenn - wie vorliegend - die verhängte Sanktion an eine alle Staatsbürger gleichermaßen treffende Pflicht anknüpft. Die Folgen der Wehrdienstverweigerung in Ägypten treffen alle Wehrdienstpflichtigen gleichermaßen und stehen nicht im Zusammenhang mit einem asylerheblichen Merkmal.

2. Der Kläger hat jedoch Anspruch auf die Zuerkennung subsidiären Schutzes nach § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG. Nach dieser Vorschrift ist ein Ausländer subsidiär schutzberechtigt, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Auch bei dieser Prüfung ist, wie hinsichtlich der politischen Verfolgung im Sinne von § 3 AsylG zu berücksichtigen, ob ein Ausländer in seiner Heimat bereits von entsprechenden Maßnahmen oder Gefahren betroffen war (Hess VGH, U.v. 21.02.2008, 3 UE 191/07.A, juris, LS 3 und 4). Das ist bei dem Kläger der Fall. Er hat glaubhaft vorgetragen, dass die islamistischen Milizen seinen Bruder bereits erschossen hatten und nunmehr ihn als Kämpfer rekrutieren wollten. Dieses Vorbringen entspricht auch der Auskunftslage zu den Verhältnissen auf dem Sinai, nach der islamistische Milizen dort Zivilisten bedrohen (Süddeutsche Zeitung vom 27.02.2017; FR-online vom 27.11.2017) und heftige Kämpfe zwischen Ihnen und den Regierungskräften stattfinden (Die Zeit vom 30.11.2017; DW vom 11.03.2019), so dass das staatliche Gewaltmonopol als eingeschränkt anzusehen ist (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 14.04.2018, S. 7, 12).

Vor der daraus resultierenden konkreten Gefahr konnte der Kläger nach Überzeugung des Gerichts auch entgegen der Argumentation des Bundesamtes sich nicht zumutbarer Weise in einem anderen Landesteil Ägyptens in Sicherheit bringen. Das Gericht geht zwar wie das Bundesamt in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass Ägypter, die in ihrem Heimatort von anderen als dem ägyptischen Staat bedroht werden, regelmäßig beispielsweise in einer der Großstädte des Landes Sicherheit finden können, im Falle

des Klägers gilt jedoch etwas anderes. In entsprechender Anwendung von § 3 e Abs. 1 Nr. 2 AsylG ist bei der Prüfung zu berücksichtigen, ob er in einen anderen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen würde und vernünftigerweise von ihm erwartet werden könnte, dass er sich dort niederlässt. Der Kläger hatte zum Zeitpunkt seiner Ausreise keine inländische Fluchalternative in diesem Sinne. Insofern ist zu berücksichtigen, dass der Kläger bei seiner Ausreise aus Ägypten erst 17 Jahre alt war und in einer ägyptischen Großstadt über kein soziales Netz verfügt hätte. Bewohner des Sinai sind zudem vielfach von Seiten staatlicher Kräfte dem Verdacht ausgesetzt, mit den dort verbreiteten Terroristen in Verbindung zu stehen (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 14.04.2018, Seite 7; BAMF, Islamistischer Extremismus und Terrorismus, September 2007, S. 6), weshalb die Regierung ihnen strenge Reiserestriktionen auferlegt hat (US State Department, Egypt 2018 Human Rights Report, S. 18).

Nachdem der Kläger damit als vorverfolgt anzusehen ist, könnte ihm der subsidiäre Schutz nur versagt werden, wenn er heute in Ägypten vor den damals drohenden Gefahren sicher wäre (Hess VGH, a.a.O.). Das kann weder für seine Heimat auf dem Sinai noch für andere Bereiche in Ägypten hinreichend sicher festgestellt werden.

Mit dieser Feststellung entfällt auch die Basis für die Feststellung des Bundesamtes unter den Ziffern 4., 5. und 6. des Bescheides vom 13.10.2017.

5. Die Kostenentscheidung in dem nach § 83b AsylG gerichtskostenfreien Verfahren beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO. Der Kläger erlangt mit der Anerkennung als subsidiär Schutzberechtigter das Recht in Deutschland zu bleiben und damit das Hauptziel seiner Klage. Zudem hat die über den ausgeurteilten Anspruch hinausgehende Klage den Streitwert und damit die Verfahrenskosten nicht erhöht. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198,
28195 Bremen, (Tag-/Nachtbriefkasten Justizzentrum Am Wall im
Eingangsbereich)

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung gemäß § 78 Abs. 3 AsylG zuzulassen ist. Der Antrag muss

von einem Rechtsanwalt oder einem sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Bevollmächtigten gestellt werden.

gez.

Beglaubigt:
Bremen, 27.05.2019

*Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*